

1328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 02

Regierungsvorlage**VERTRAG**

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES EUROPÄISCHEN AUSLIEFERUNGSÜBEREINKOMMENS VOM 13. DEZEMBER 1957 UND DIE ERLEICHTERUNG SEINER ANWENDUNG

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

in dem Wunsch, das Europäische Auslieferungsübereinkommen — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Christian Broda,

Bundesminister für Justiz der Republik Österreich,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

Herrn Hans Brunhart,
Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn das Maß der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe oder bei mehreren noch zu vollziehenden Freiheitsstrafen deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

(2) Wird eine Auslieferung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens bewilligt, so wird die Auslieferung auch wegen anderer Handlungen bewilligt, wenn diese in beiden Staaten mit einer von einem Gericht zu verhängenden Strafe bedroht sind.

(3) Mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen sind Freiheitsstrafen gleichzusetzen.

Artikel II

(Zu Artikel 7 und 8 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat wird die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung, die nach seinen Rechtsvorschriften seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, bewilligen, wenn wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und die Aburteilung wegen aller strafbaren Handlungen durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates im Interesse der Wahrheitsfindung, aus Gründen der Strafzumessung und des Strafvollzuges oder im Interesse der Resozialisierung des Rechtsbrechers zweckmäßig ist.

(2) Absatz 1 ist bei der Entscheidung über die Zustimmung zu einer Weiterlieferung sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(Zu Artikel 9 des Übereinkommens)

(1) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn die Handlungen in einem dritten Staat verübt worden sind und dort darüber eine der in Artikel 9 des Übereinkommens erwähnten Entscheidungen ergangen ist, sofern gegen diese Entscheidung keine besonderen Bedenken bestehen.

(2) Ist im ersuchten Staat ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so wird dessenungeachtet unter den Voraussetzungen des Artikels II Absatz 1 dieses Vertrages die Auslieferung bewilligt, wenn neue Tatsachen oder Beweise die Wiederaufnahme des Strafverfahrens rechtfertigen oder wenn die im Urteil verhängte Strafe ganz oder teilweise nicht vollstreckt ist.

(3) Die Auslieferung wird nicht abgelehnt, wenn im ersuchten Staat nur wegen des Mangels der eigenen Gerichtsbarkeit kein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung geführt hat.

Artikel IV

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Für die Hemmung der Verjährung sind allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.

Artikel V

(1) Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

(2) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen einer Erklärung des Geschädigten (Antrag oder Ermächtigung), die nach dem Recht des ersuchten Staates zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens erforderlich wäre, nicht berührt.

Artikel VI

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

(1) Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung werden, unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges, für die Republik Österreich durch den Bundesminister für Justiz, für das Fürstentum Liechtenstein durch die Regierung gestellt. Auch der sonstige Schriftverkehr zwischen den beiden Staaten findet auf diesem Wege statt, soweit das Übereinkommen und dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Einem Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung zur Vollstreckung sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die sofortige Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses ergibt.

(3) In den Fällen des Artikels I Absatz 2 dieses Vertrages kann dem Ersuchen anstelle eines Haftbefehls oder einer gleichwertigen Urkunde im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 lit. a des Übereinkommens die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift einer richterlichen Urkunde beigefügt werden, aus der sich der Sachverhalt ergibt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen bereits ausgeliefert worden ist und nachträglich um Zustimmung zur weiteren Verfolgung ersucht wird.

Artikel VII

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Entlassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten einschränkende Anordnung steht der endgültigen Entlassung gleich.

(2) Im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 des Übereinkommens kann der ersuchende Staat auch Maßnahmen treffen, um die für ein Ersuchen um Zustimmung nach Artikel 14 Absatz 1 lit. a des Übereinkommens erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Zu diesem Zweck ist die Vernehmung des Ausgelieferten und seine Vorführung zur Vernehmung zulässig. Nach der Stellung eines Ersuchens um Zustimmung kann der Ausgelieferte bis zum Eingang der Entscheidung über dieses Ersuchen im ersuchenden Staat in Haft gehalten werden, wenn nach dessen Rechtsvorschriften die Anordnung der Haft an sich zulässig ist.

Artikel VIII

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an eine andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an einen dritten Staat sind die in Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens erwähnten Unterlagen beizufügen, die dem um Zustimmung ersuchenden Staat übermittelt worden sind.

Artikel IX

(Zu Artikel 16 des Übereinkommens)

(1) Ersuchen um vorläufige Verhaftung können gestellt werden

- auf österreichischer Seite durch die Gerichte, die Staatsanwaltschaften sowie den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Inneres;
- auf liechtensteinischer Seite durch die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Regierung.

(2) Die Angabe der strafbaren Handlung im Ersuchen hat eine kurze Darstellung des Sachverhaltes zu umfassen.

Artikel X

(Zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Zugleich mit der Entscheidung nach Artikel 17 des Übereinkommens wird der ersuchte Staat auch über die Zulässigkeit der allfälligen Weiterlieferung entscheiden. Er wird diese Entscheidung allen beteiligten Staaten bekanntgeben.

Artikel XI

(Zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens wird auch beim Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme angewendet.

(2) Um die vorläufige Übergabe im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 des Übereinkommens kann zur Durchführung dringender Prozeßhandlungen ersucht werden. Die Prozeßhandlungen sind im Ersuchen näher zu bezeichnen. Der Übergabe wird

nicht zugestimmt, wenn durch sie eine gerichtliche Verfolgung im ersuchten Staat erheblich verzögert oder erschwert wird. Nach Durchführung der Prozeßhandlungen im ersuchenden Staat oder auf Verlangen des ersuchten Staates wird die übergebene Person zurückgegeben.

(3) Im Falle der vorläufigen Übergabe wird die übergebene Person im ersuchenden Staat für die Dauer ihres Aufenthalts in Haft gehalten. Diese Haft wird im ersuchten Staat angerechnet.

(4) Die durch eine vorläufige Übergabe im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XII

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat gibt in den Fällen des Artikels 20 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens zugleich mit der Mitteilung über die Sicherstellung von Gegenständen bekannt, ob die auszuliefernde Person mit der unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald wie möglich mit, ob er auf die Übergabe der Gegenstände unter der Bedingung verzichtet, daß sie gegen Vorweis einer Bescheinigung seiner zuständigen Justizbehörde dem Geschädigten oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden.

(2) Im übrigen werden die in Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände oder gegebenenfalls das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt auch ohne besonderes Ersuchen, wenn möglich gleichzeitig mit der auszuliefernden Person, übergeben. Hinsichtlich der Gegenstände, die der ersuchende Staat nach seiner Erklärung nicht als Beweismittel benötigt, kann jedoch der ersuchte Staat von der Übergabe absehen,

- a) wenn der Geschädigte in diesem Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- b) wenn eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person glaubhaft macht, sie habe im ersuchten Staat daran gutgläubig Rechte erworben, wenn ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind.

(3) Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 20 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehenen Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, es sei denn, daß die Bedingungen nach Absatz 2 lit. b vorliegen.

(4) Ein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Übergabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel XIII

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Für die Dauer der Durchlieferung hat der darum ersuchte Staat die ihm übergebene Person in Haft zu halten.

(2) Soll eine Person auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten ohne Zwischenlandung befördert werden, so teilt der ersuchende Staat auch mit, daß die Person nach den bekannten Tatsachen und den vorhandenen Unterlagen die Staatsangehörigkeit des überflogenen Staates weder besitzt, noch in Anspruch nimmt. Er teilt ferner mit, daß die Auslieferung nicht wegen einer der in den Artikeln 3 bis 5 des Übereinkommens bezeichneten strafbaren Handlungen oder wegen einer Handlung erfolgt, die ausschließlich in der Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder gegen Vorschriften über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie die Bewirtschaftung von Waren besteht.

Artikel XIV

(Zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt eine der beiden Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates. Sie gilt stillschweigend als für jeweils ein Jahr erstreckt, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Erstreckung nicht zu.

Artikel XV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann ihn schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen; er tritt am ersten Tag des siebenten Monats nach der Kündigung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Vaduz, am 4. Juni 1982, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Broda

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Brunhart

VORBLATT**Problem:**

Die Regelung des Auslieferungsverkehrs durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen ist für den Verkehr zwischen Nachbarstaaten zu restriktiv und zu schwerfällig.

Ziel:

Vereinfachung des Auslieferungsverkehrs zwischen den Vertragsstaaten.

Inhalt:

Ausdehnung der Auslieferungspflicht, Einführung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizministerien, übersichtlichere Gestaltung des Auslieferungsverfahrens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Zusatzvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil Gesetzesergänzend; er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Sein Inhalt ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist daher nicht erforderlich.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 ist für Österreich am 19. August 1969 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Nr. 320/1969) und ist im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein seit 26. Jänner 1970 anzuwenden. Weitere Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens sind Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz, die Türkei und Zypern. Ab 15. August 1982 ist es auch im Verhältnis zu Spanien anzuwenden. Zusatzverträge zu diesem Übereinkommen bestehen mit der Schweiz (Bundesgesetzblatt Nr. 717/1974), der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt Nr. 35/1977) und Italien (Bundesgesetzblatt Nr. 559/1977). Durch den Zusatzvertrag zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein, der weitgehend die bereits bewährten Regelungen des entsprechenden Zusatzvertrages mit der Schweiz übernimmt, wird auch im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein den besonderen Erfordernissen im Auslieferungsverkehr zwischen Nachbarstaaten entsprochen und vor allem auch den besonders engen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich auf strafrechtlichem Gebiet Rechnung getragen. Eine besondere Erleichterung des Auslieferungsverkehrs ist auch dadurch vorgesehen, daß, unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Verkehrs, die Möglichkeit auch des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizressort vorgesehen wird.

Nach Expertengesprächen in der Zeit vom 4. bis 7. März 1980 in Feldkirch und Delegationsver-

handlungen zunächst in der Zeit vom 28. bis 30. Oktober 1980 in Vaduz und sodann in der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1981 in Wien ist am letztgenannten Tag die Paraphierung des Textes des Zusatzvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen sowie auch eines Zusatzvertrages zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und eines Vertrages über die Unterbringung von Häftlingen erfolgt. Der Vertrag ist gemeinsam mit den beiden anderen Verträgen am 4. Juni 1982 in Vaduz unterzeichnet worden.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Absatz 1 dieser Bestimmung verpflichtet zum Unterschied von Artikel 2 des Übereinkommens, der eine Verpflichtung zur Auslieferung bei Freiheitsstrafen von mindestens vier Monaten vorsieht, schon bei Freiheitsstrafen von mindestens drei Monaten zur Auslieferung. Absatz 2 enthält die Verpflichtung, die Auslieferung auch akzessorisch zu bewilligen. Absatz 3 stellt die vorbeugenden Maßnahmen den Freiheitsstrafen gleich.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung verpflichtet unter gewissen Voraussetzungen zur Auslieferung auch wegen der der eigenen Gerichtsbarkeit unterliegenden strafbaren Handlungen.

Zu Artikel III:

In Erweiterung des in Artikel 9 des Übereinkommens festgelegten Grundsatzes des Verbotes der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) wird in Absatz 1 vorgesehen, daß auch eine Verurteilung in einem dritten Staat die Auslieferung wegen der dieser Verurteilung zugrunde liegenden Tat an den ersuchenden Staat unter Umständen ausschließen kann. Ungeachtet eines rechtskräftigen Strafurteils oder einer Einstellung des Strafverfahrens in Ansehung der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat im ersuchten Staat ist die Auslieferung

in Ausnahmefällen (Absätze 2 und 3) gerechtfertigt und daher zu bewilligen.

Zu Artikel IV:

Diese Bestimmung stellt die Auslegung der die Verjährung betreffenden Bestimmung des Artikels 10 des Übereinkommens klar.

Zu Artikel V:

In Absatz 1 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie die Auslieferung unzulässig macht. Absatz 2 regelt die Bedeutung der bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten erforderlichen Erklärung des Geschädigten für die Auslieferungspflicht.

Zu Artikel VI:

Absatz 1 regelt den Geschäftsverkehr. Durch die Ermöglichung des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizressorts wird der — weiterhin zulässige — diplomatische Verkehr im Regelfall entbehrlich. Die Absätze 2 und 3 treffen ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der dem Auslieferungersuchen anzuschließenden Unterlagen.

Zu Artikel VII:

Diese Bestimmung sieht Ergänzungen und Klarstellungen hinsichtlich des in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Grundsatzes der Spezialisierung vor.

Zu Artikel VIII:

Einem Ersuchen um die Zustimmung zur Weiterlieferung einer ausgelieferten Person sind die von dem nunmehr um die Auslieferung ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen anzuschließen.

Zu Artikel IX:

In Ergänzung des Artikels 16 des Übereinkommens wird klargestellt, welche Behörden um die

Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft ersuchen können (Absatz 1), wobei ein solches Ersuchen auch eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten hat (Absatz 2).

Zu Artikel X:

Bei einer Mehrheit von Auslieferungersuchen hat der ersuchte Staat auch über die Zulässigkeit der Weiterlieferung zu entscheiden.

Zu Artikel XI:

Diese Bestimmung regelt Detailfragen der in Artikel 19 des Übereinkommens vorgesehenen „vorläufigen Übergabe“.

Zu Artikel XIII:

Der die Ausfolgung von Gegenständen regelnde Artikel 20 des Übereinkommens wird dahin ergänzt, daß die Rückgabe an den Geschädigten erleichtert, aber gleichzeitig darauf Bedacht genommen wird, daß an der strafbaren Handlung nicht beteiligte gutgläubige Personen in der zivilrechtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche nicht unnötig benachteiligt werden.

Zu Artikel XIII:

In Ergänzung des Artikels 21 des Übereinkommens wird vorgesehen, daß durchzuliefernde Personen während der Durchlieferung in Haft zu halten sind (Absatz 1) und unter welchen Voraussetzungen bei einer Durchbeförderung im Luftweg ein formelles Durchlieferungersuchen entbehrlich ist (Absatz 2).

Zu Artikel XIV und XV:

Die Artikel XIV und XV enthalten die Schlußbestimmungen.